



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. April 2013

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2012

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1)]

67/232. Ausschuss gegen Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹,

unter Begrüßung der Arbeit des Ausschusses gegen Folter und dem Ausschuss nahelegend, dauerhafte Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeitsmethoden zu unternehmen,

mit Bedauern darüber, dass bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens und der Mitteilungen von Einzelpersonen nach wie vor ein Rückstand besteht, der den Ausschuss daran hindert, die Berichte und Mitteilungen rasch und ohne ungebührliche Verzögerung zu prüfen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/254 vom 23. Februar 2012 und 66/295 vom 17. September 2012 über den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane und in dieser Hinsicht feststellend, dass eine langfristige Lösung des Problems des wachsenden Rückstands bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens durch den Ausschuss in diesem Rahmen gefunden werden kann,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Ausschusses an die Generalversammlung, 2013 und 2014 eine Verlängerung seiner Tagungsdauer um zwei Wochen zu genehmigen²,

sowie feststellend, dass der Ausschuss nur 10 Mitglieder hat und in der Regel jährlich nur zwei dreiwöchige Tagungen abhält,

ferner feststellend, dass der geschätzte Bedarf an Haushaltsmitteln für die beantragte Verlängerung der Tagungsdauer für 2014 im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 behandelt werden wird, eingedenk der Notwendigkeit, die Ressourcen bestmöglich zu nutzen,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 44 (A/67/44)*, Kap. I, Abschn. P, Ziff. 23-29, und Anhänge IX und X.



1. *dankt* dem Ausschuss gegen Folter für die bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, auch im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und fordert ihn nachdrücklich auf, seine diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;
2. *ermächtigt* den Ausschuss, unbeschadet des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, vorübergehend ab Mai 2013 bis Ende November 2014 in jeder Tagungsperiode auch weiterhin eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten, um den Rückstand bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹ und der Individualbeschwerden abzubauen.

*62. Plenarsitzung
24. Dezember 2012*